

# Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko

Das Parlament soll während der Plenartagung im Februar darüber abstimmen, ob es dem Abschluss eines neuen Fischereiabkommens und eines Durchführungsprotokolls mit Marokko zustimmt, die sich auch auf Gewässer Westsaharas beziehen.

## Hintergrund

Infolge des EU-Beitritts Spaniens begann die EU ihre Zusammenarbeit mit Marokko im Bereich der Fischerei, um die langjährige Präsenz spanischer Schiffe im Gebiet weiterhin zu ermöglichen, und sie schloss [1988](#), [1992](#) und [1995](#) mehrere Abkommen. Die Zusammenarbeit wurde 1999 zeitweilig ausgesetzt, weil Marokko Bedenken bezüglich seines Fischbestands hatte, doch sie wurde mit dem Abkommen und dem dazugehörigen Protokoll von [2006](#) wieder aufgenommen. Im Jahr 2011 [lehnte](#) das Europäische Parlament aus wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Gründen eine Verlängerung des Protokolls ab. Daraufhin wurde für den Zeitraum von 2014 bis 2018 ein neues [Protokoll](#) angenommen. Da ein großer Anteil der [Fänge von Schiffen aus der EU](#) im Rahmen des Abkommens in Gewässern Westsaharas gemacht wird (siehe Karte), wurde die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei mit Marokko durch den Westsaharakonflikt beeinträchtigt. Marokko sieht Westsahara als Teil seines Hoheitsgebiets an, doch die Vereinten Nationen und die EU erkennen diesen Anspruch nicht an. Als der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Gültigkeit des letzten Abkommens und des letzten Protokolls entscheiden sollte (Rechtssache [C-266/16](#)), urteilte er am 27. Februar 2018, dass sie gültig seien, weil sie nicht auf die an das Gebiet Westsaharas angrenzenden Gewässer anwendbar seien.

Gewässer Marokkos und Westsaharas



Datenquelle: [MarineRegions.org](#), besucht am 28. Januar 2019. Die ausschließlichen Wirtschaftszonen anderer Küstenstaaten sind blaugrün dargestellt.

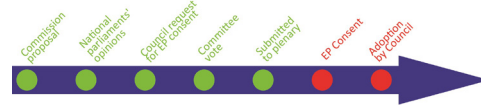
## Der Vorschlag der Kommission

Am 8. Oktober 2018 legte die Kommission einen [Vorschlag](#) für ein neues Abkommen und ein Protokoll mit einer Laufzeit von vier Jahren vor, der sich auch auf Gewässer Westsaharas bezieht. Dabei vertrat die Kommission die Ansicht, dass die Rechtstexte mit dem Urteil des EuGH vereinbar sind, solange sie auch ausdrücklich für diese Gewässer gelten. Die betroffenen Bevölkerungsgruppen erteilten ihre Zustimmung. In den Konsultationsprozess wurden viele verschiedene Interessenträger einbezogen, aber die Front Polisario – der [von den Vereinten Nationen anerkannte](#) Vertreter der Saharaui – nahm nicht daran teil, weil sie Marokkos Befugnis infrage stellt, über ein Abkommen zu verhandeln, das Gewässer Westsaharas betrifft. Im Protokoll sind [Fangmöglichkeiten](#) für 128 Schiffe aus der EU, Grundfischereigenehmigungen für Spanien und Portugal sowie Thunfischfanggenehmigungen für Spanien und Frankreich vorgesehen. Über 70 % der vorgesehenen Quoten für industriell betriebene Fischerei auf kleine pelagische Arten entfallen auf die Niederlande, Litauen und Lettland; der restliche Anteil wird zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Polen, Irland, Portugal, Frankreich und Spanien aufgeteilt. Der durchschnittliche jährliche Finanzbeitrag der EU wurde auf 40,15 Mio. EUR festgesetzt (30 Mio. EUR mehr als im vorherigen Protokoll), wobei sich die durchschnittliche sektorale Unterstützung auf 19,4 Mio. EUR beläuft. Die von den Reedern zu entrichtenden Gebühren werden auf durchschnittlich 12 Mio. EUR pro Jahr geschätzt.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 23. Januar 2019 [empfahl](#) der Fischereiausschuss des Europäischen Parlaments (PECH), dass das Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilen sollte. Allerdings lehnte der Fischereiausschuss den dazugehörigen [Entschließungsantrag](#) gemäß der Forderung des Berichterstatters ab, nachdem mehrere Änderungsanträge angenommen worden waren, die hauptsächlich Bedenken hinsichtlich des Westsaharakonflikts betrafen.

Zustimmung: [2018/0349\(NLE\)](#); federführender Ausschuss: PECH; Berichterstatter: Alain Cadec (PPE, Frankreich).



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

